



## Hinweise zum neuen § 6a BJagdG

### Befriedung eines Grundstückes aus Gewissensgründen

Das Bundesjagdgesetz ist auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26.6.2012 geändert worden. In dem Verfahren hatte ein Grundstückseigentümer, der die Jagd auf seinem (Klein-)Grundstück aus ethischen Überzeugungen ablehnte, geklagt. Der EGMR hat in seinem – in Deutschland (u.a. vom DJV) heftig kritisierten – Urteil entschieden, dass unter bestimmten Umständen die Pflicht, die Jagd auf dem eigenen Grundstück zu dulden, gegen die Eigentums- und die Gewissensfreiheit verstoßen kann.

Daraufhin wurde der neue § 6a im Bundesjagdgesetz eingefügt (siehe Seite XX), der am 6.12.2013 in Kraft getreten ist. Jetzt können Grundstücke, deren Eigentümer die Jagd aus ethischer Überzeugung ablehnen, unter bestimmten Umständen auf Antrag aus der Bejagung genommen werden.

### Was sind die Voraussetzungen für einen solchen Antrag?

Wichtigste Voraussetzung ist, dass der Eigentümer die Jagd insgesamt aus Gewissensgründen ablehnt. Dies muss im schriftlichen Antrag der Behörde gegenüber auch glaubhaft gemacht werden. Ein echter Beweis der ethischen Vorstellungen muss zwar nicht erbracht werden, aber eine bloße Behauptung reicht auch nicht aus.

### Wer kann einen Antrag auf Befriedung nach § 6a BJagdG stellen?

Einen solchen Antrag kann ein Grundeigentümer stellen, dessen Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem Eigenjagdbezirk angegliedert ist. Der Eigentümer muss eine natürliche Person sein und nicht etwa eine juristische Person (z.B. ein Verein oder eine GmbH). Wenn ein Grundstück mehreren Personen gemeinsam gehört, müssen Sie den Antrag gemeinsam stellen.

### Bei wem wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird nicht bei der Jagdgenossenschaft oder beim Jagdausübungsberechtigten gestellt, sondern bei der zuständigen Behörde. In aller Regel ist das die örtlich zuständige untere Jagdbehörde.

### Wie ist das Verfahren?

Die Behörde prüft den Antrag, insbesondere ob tatsächlich Gewissensgründe vorliegen. Vor allem aber gibt die Behörde auch anderen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme, etwa der Jagdgenossenschaft, dem Jagdpächter, angrenzenden Grundeigentümern, dem Jagdbeirat sowie den Trägern öffentlicher Belange. Ohne dass es ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, sollten in jedem Fall auch die land- oder

forstwirtschaftliche Bewirtschafter der Fläche selbst, möglichst auch die der angrenzenden Flächen, angehört werden.

Die Behörde muss dann eine Abwägung vornehmen zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und einer Reihe von anderen Interessen, etwa an der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, dem Schutz vor Wildschäden und Tierseuchen oder Naturschutzgründen.

### **Wie entscheidet die Behörde?**

Die Behörde muss den Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen der Befriedung nicht vorliegen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn keine wirklichen Gewissensgründe vorliegen, wenn die Gefahr von Wildschäden auf den umliegenden Grundstücken zu groß ist oder wenn die Bejagung des übrigen Jagdbezirkes übermäßig erschwert wird und dadurch die im Gesetz genannten Belange gefährdet werden.

Die Behörde kann dem Antrag auch nur teilweise (d.h. räumlich oder zeitlich begrenzt) entsprechen (§ 6a Abs. 3 BJagdG). Sie kann also z.B. auf einem Teil der Fläche die Jagd weiter zulassen oder kann die Befriedung für die Durchführung von Bewegungsjagden von vorneherein aussetzen.

Die Behörde kann auch eine beschränkte Jagdausübung auf den Flächen anordnen, soweit dies u.a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren erforderlich ist (§ 6a Abs. 5 BJagdG).

Die Behörde ordnet weitere Auflagen an, wenn damit Gründe ausgeräumt werden, die ansonsten zur Versagung der Befriedung führen müssten. Beispielsweise kann sie die Bejagung des Raubwildes weiter zulassen, um den Belangen des Naturschutzes – auch auf den umliegenden Flächen – zu entsprechen. Sie kann den Eigentümer auch verpflichten, das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden zu dulden, wenn ansonsten Bewegungsjagden nicht mehr durchführbar wären.

### **Welche Folgen hat die Befriedung?**

Das Grundstück darf nicht mehr bejagt werden, bzw. nur noch im Rahmen der Vorgaben der Behörde. Es gehört zwar noch zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk, aber der Eigentümer gehört nicht mehr der Jagdgenossenschaft an.

Die Wildfolge auf das befriedete Grundstück ist weiter möglich. Der Grundeigentümer ist aber über die Notwendigkeit der Wildfolge unverzüglich zu informieren. Soweit Tierschutzgründe nicht entgegenstehen, muss das auch schon vorher geschehen.

### **Was ist mit Wildschäden auf dem Grundstück selbst und auf den umliegenden Flächen?**

Der Eigentümer der nach § 6a BJagdG befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden, genau wie Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken im herkömmlichen befriedeten Bezirk (nach § 6 BJagdG). Dies gilt auch für den Bewirtschafter (Landpächter) der Fläche, da er seinen Wildschadensersatzanspruch vom Eigentümer ableitet. Der Bewirtschafter hat aber unter Umständen Ansprüche (Minderung des Pachtpreises, ggf. Schadensersatz) gegen seinen Verpächter.

Darüber hinaus muss sich der Eigentümer des befriedeten Grundstücks (anders als die Eigentümer von Grundstücken im herkömmlichen befriedeten Bezirk) anteilig an den Wildschäden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk beteiligen. Ausnahmen davon gibt es, wenn das schädigende Wild auf der befriedeten Fläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung entstanden wäre (§ 6a Abs. 6 BJagdG).

### **Ab wann gilt die Befriedung und wann endet sie?**

In der Regel gilt die Befriedung erst nach Ablauf des Pachtvertrages. Ausnahmsweise (wenn das unter Umständen lange Abwarten dem Antragssteller nicht zuzumuten ist) kann die Behörde einen früheren Termin bestimmen, frühestens jedoch zum Beginn des neuen Jagdjahres.

Die Befriedung ist zeitlich im Grundsatz nicht begrenzt. Sie endet aber automatisch drei Monate nach einem Eigentumsübergang (z.B. im Erbfall oder wenn das Grundstück verkauft wird).

Darüber hinaus kann die Behörde in bestimmten Fällen die Befriedung widerrufen - und muss es in vielen sogar. Widerrufsgründe liegen insbesondere vor, wenn der Eigentümer auf die Befriedung verzichtet, selbst die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst, die Jagd auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die vorher zu einer Ablehnung des Antrags auf Befriedung geführt hätten. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich, durch einen steigenden Wildbestand (der nicht auf die Befriedung zurückzuführen sein muss) oder durch Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung die Wildschäden erhöhen.

### **Was müssen die Vorstände von Jagdgenossenschaften beachten?**

Anträge sind nicht an die Jagdgenossenschaft zu richten, sondern an die Behörde. Darauf sollte ein Antragssteller ggf. hingewiesen werden.

Bei der Anhörung kann sich die Jagdgenossenschaft auch dazu äußern, wie das Mitglied bisher in Erscheinung getreten ist. Daraus können sich Rückschlüsse auf die ethischen Überzeugungen ziehen und ein eventueller Missbrauch des Antragsrechts erkennen lassen.

Wenn eine Befriedung ausnahmsweise schon vor Ablauf des Pachtvertrages erfolgt, kann die Jagdgenossenschaft den ihr dadurch entstandenen Schaden vom Grundstückseigentümer ersetzt verlangen.

### **Was müssen Jäger besonders beachten?**

In erste Linie müssen Jagd Ausübungsberechtigte und Jagdgäste vor allem die Befriedung beachten, d.h. sie dürfen auf dem befriedeten Grundstück nicht jagen. Ein Verstoß ist zwar keine Wilderei (der § 292 des Strafgesetzbuches wurde um einen entsprechenden Absatz ergänzt), aber der Eigentümer hat dennoch Unterlassungsansprüche, die auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

In der Praxis kann die Erkennbarkeit der Grenzen schwierig sein. Die Kennzeichnung im Gelände ist Sache des Grundstückseigentümers.

Für Hunde sind die Grenzen natürlich erst recht nicht erkennbar. Eine ausdrückliche Duldungspflicht für das Überjagen von Hunden hat der Gesetzgeber trotz entsprechender Stellungnahmen des Bundesrates und vieler Verbände (u.a. des DJV) nicht mit aufgenommen. Das heißt trotzdem nicht, dass der Einsatz von Hunden in den betroffenen Revieren jetzt nicht mehr möglich ist, nur weil die Gefahr des Überjagens besteht. Soweit es sich nicht vermeiden lässt, kann man von dem Grundstückseigentümer eine Duldung des unbeabsichtigten Überjagens auch ohne die fehlende Regelung verlangen. Hier liegt – wegen der meist kleinen und zerstreut liegenden Flächen - auch eine andere Situation vor als beim Überjagen von Hunden zwischen verschiedenen Revieren.

### **Wie geht es weiter?**

Praktische Erfahrungen mit der neuen Regelung müssen erst noch gesammelt werden. Viele rechtliche Fragen sind trotz des sehr umfangreichen und detaillierten neuen Paragraphen noch ungeklärt. Es wird dazu sicherlich in den nächsten Jahren viele Gerichtsentscheidungen geben. Die Jagdverbände und die Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer werden, u.a. auf ihren Internetseiten, über die weitere Entwicklung informieren.